

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Flaggshiffprojekte im Rahmen des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Mit der Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 (2010/37/EG)¹ wurde das Jahr 2011 zum Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft erklärt. Der Zweck des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit besteht insgesamt darin, die Bemühungen der EU, der Mitgliedstaaten, lokaler und regionaler Behörden um die Schaffung der Voraussetzungen für freiwilliges Engagement in der Europäischen Union zu fördern und zu unterstützen und die Freiwilligentätigkeit in der EU stärker ins Bewusstsein zu rücken.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beruht auf der oben genannten Entscheidung des Rates, die die Rechtsgrundlage für das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft 2011 bildet, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe d der Entscheidung.

Zweck dieser Aufforderung ist es, Projektvorschläge zu erhalten, die mit einer Finanzhilfe von der Europäischen Kommission gefördert werden, um neue, innovative Aktionen und Konzepte im Hinblick auf den Aufbau langfristig angelegter Partnerschaften zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Freiwilligentätigkeit aktiv sind, zu prüfen und zu entwickeln.

1.1. Allgemeine Ziele des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll zur Erfüllung der folgenden **allgemeinen** Ziele des Europäischen Jahres 2011 beitragen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten in der EU – Um die Freiwilligentätigkeit als Instrument zur Förderung der Bürgerbeteiligung und des Engagements von Menschen für Menschen im EU-Kontext zu verankern und – falls dies angezeigt und erforderlich ist – um bestehende administrative und rechtliche Hindernisse für Freiwilligentätigkeit zu beseitigen.
- Stärkung des Potenzials der Organisatoren von Freiwilligentätigkeiten zur Verbesserung der Qualität von Freiwilligentätigkeiten – Um Freiwilligentätigkeiten zu erleichtern und Organisatoren bei der Durchführung neuer Arten von Freiwilligentätigkeiten zu unterstützen sowie Vernetzung, Mobilität, Zusammenarbeit und Ausschöpfung von Synergien innerhalb der Zivilgesellschaft und zwischen der Zivilgesellschaft und Akteuren aus anderen Bereichen im EU-Kontext zu fördern.
- Anerkennung von Freiwilligentätigkeiten – Um geeignete Anreize für Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen, die Freiwillige ausbilden und unterstützen, zu fördern und Freiwilligentätigkeiten wegen der dabei erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen

¹ ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:017:0043:0049:DE:PDF>.

auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten durch politische Entscheidungsträger, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Einrichtungen, den formellen und informellen Bildungssektor sowie durch Arbeitgeber anzuerkennen.

- Sensibilisierung für den Wert und die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten – Um die breite Öffentlichkeit für die Bedeutung von Freiwilligentätigkeiten zu sensibilisieren, die Ausdruck der Bürgerbeteiligung sind und Fragen betreffen, die alle Mitgliedstaaten angehen, etwa die harmonische Entwicklung der Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt.

1.2. Spezifische Ziele

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Unterstützung eines oder zweier Projekte (siehe Details in nachstehendem Abschnitt 4) pro Mitgliedstaat zur Förderung der Vernetzung im Bereich der Freiwilligentätigkeit.

Im Einzelnen sollen mit den im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanzierten Projekten neue, innovative Aktionen und Konzepte entwickelt und gefördert werden, die eine langfristige Wirkung entfalten.

Innovative Aspekte können sich auf Folgendes beziehen:

- den Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder
- die für die Durchführung der Maßnahmen anvisierten Methoden

1.3 Hauptthemen

Priorität wird im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Projekten eingeräumt, die auf die Entwicklung und Förderung neuer, innovativer Aktionen und Konzepte, die eine langfristige Wirkung entfalten und rund um folgende Themen ausgerichtet sind:

- Verbesserung der Qualität der Freiwilligentätigkeit, um Freiwilligentätigkeiten zu erleichtern und um mittels Freiwilligentätigkeiten die Kapazitäten von Strukturen und Organisationen auszubauen
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten in der EU und Beseitigung bestehender administrativer und rechtlicher Hindernisse für Freiwilligentätigkeit
- Von den Arbeitgebern unterstützte Freiwilligentätigkeiten
- Maßnahmen der Mobilitätsförderung bei Freiwilligentätigkeiten für Menschen jedes Alters mit besonderem Schwerpunkt auf jungen Menschen
- Freiwilligentätigkeiten als Möglichkeit zum Kampf gegen soziale Ausgrenzung (Folgemaßnahme zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010)
- Förderung von Freiwilligenprojekten für ältere Menschen und Stärkung von Dialog und Zusammenarbeit über Generationen hinweg

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

2.1. Organisationen

Zur Teilnahme berechtigt sind Organisationen der öffentlichen Hand und Nichtregierungsorganisationen der Zivilgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihre Aktivitäten im Bereich der Freiwilligentätigkeit auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene entwickeln.

Natürliche Personen können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Finanzhilfe beantragen.

Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollten eine hohe Sichtbarkeit besitzen und sich von den durch die nationalen Koordinierungsstellen organisierten allgemeinen Maßnahmen unterscheiden².

Unter Umständen ist eine nationale Koordinierungsstelle eine Nichtregierungsorganisation (NRO). Diese Stellen können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Finanzhilfe beantragen.

Allerdings dürfen diese Organisationen in solchen Fällen nicht an dem in Abschnitt 10 dieser Aufforderung beschriebenen Bewertungsverfahren teilnehmen.

2.2. Partnerschaft

Gefördert werden nur Projekte, die von einer Partnerschaft aus mindestens vier Partnern – einschließlich des Projektbetreuers – (vier förderfähige Antragsteller) getragen werden, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig und tätig sind. In der Partnerschaft muss mindestens eine Organisation aus jeder der folgenden Kategorien vertreten sein:

- (1) Organisationen der öffentlichen Hand
- (2) Organisationen der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen)

Der als Projektbetreuer benannte Antragsteller muss eine Organisation der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisation) mit Rechtspersönlichkeit sein, die ihre Aktivitäten im Bereich der Freiwilligentätigkeit auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene entwickelt.

2.3 Infrage kommende Länder

Die infrage kommenden Länder sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

3. FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Die Aktivitäten müssen zur Entwicklung und Umsetzung der allgemeinen und spezifischen Ziele sowie eines oder mehrerer der Themen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beitragen.

Folgende Aktivitäten werden unterstützt:

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene
- Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten sowie Verbreitung der diesbezüglichen Ergebnisse
- Konferenzen und Seminare zur Anregung der Debatte über und zur Sensibilisierung für die Fragen und Probleme sowie zur Vernetzung

² http://ec.europa.eu/citizenship/annexes-citizenship/doc1069_en.htm

- Erarbeitung von Ansätzen zur Erreichung neuer, nicht organisierter Freiwilliger
- Schaffung und Produktion innovativer audiovisueller und multimedialer Hilfsmittel und Produkte

Die Aktivitäten müssen zwischen dem **15. Januar 2011** und dem **31. März 2011** beginnen.

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens **12 Monate**.

Als nicht förderfähig gelten folgende Aktivitäten:

- alle Arten von Aktivitäten mit Erwerbscharakter (Veröffentlichungen, die sich aus Aktivitäten im Rahmen dieser Aufforderung ergeben, können nach Zustimmung der Kommission zum Verkauf angeboten werden, wobei jeder Einzelfall einer gesonderten Prüfung unterzogen wird)
- Aktivitäten, die im Rahmen von Programmen der formalen Bildung durchgeführt werden
- satzungsgemäße Versammlungen von Antrag stellenden Organisationen

4. FINANZRAHMEN UND ZUTEILUNG VON MITTELN

Die für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel betragen **2 000 000 EUR**.

Die Kofinanzierung durch die Kommission wird auf **60 %** der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts beschränkt.

Die Kommission beabsichtigt die Kofinanzierung von maximal 54 Projekten, d. h. zwei Projekten pro Mitgliedstaat, um die gesamte Europäische Union abzudecken. Jedoch behält sich die Kommission in Abhängigkeit von der Zahl und Qualität der vorgelegten Projekte vor, keine vollständige Abdeckung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gewährleisten oder in einigen Mitgliedstaaten eine höhere Zahl von Projekten zu kofinanzieren. Ferner behält sich die Kommission die Möglichkeit vor, je nach der Qualität der Anträge nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

Die Höhe der Mittel, die für einen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, richtet sich nach der Bevölkerungszahl des betreffenden Landes. Es wurden drei Stufen festgelegt: eine für die 7 größten Mitgliedstaaten, eine für die 18 mittelgroßen Mitgliedstaaten und eine für die beiden kleinsten Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich die folgende als Richtwert zu verstehende Aufschlüsselung:

- Zwischen 108 000 EUR und 120 000 EUR für folgende Mitgliedstaaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, Spanien und das Vereinigte Königreich
- Zwischen 48 000 EUR und 60 000 EUR für folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern
- Zwischen 24 000 EUR und 30 000 EUR für die beiden folgenden Mitgliedstaaten: Luxemburg und Malta

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt aus dem Budget des Mitgliedstaates, in dem der Projektbetreuer laut den eingereichten amtlichen Unterlagen seinen Sitz hat.

5. ZEITPLAN

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens 12. November 2010 zu übermitteln. Lesen Sie bitte aufmerksam Abschnitt 15.3 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezüglich der Einreichung von Finanzhilfeanträgen.

Die Projekte müssen zwischen dem 15. Januar 2011 und dem 31. März 2011 beginnen. Ihre Laufzeit beträgt höchstens 12 Monate. Anträge für Projekte mit einer vorgesehenen Laufzeit von mehr als einem Jahr werden nicht berücksichtigt.

Vor dem in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Projektstart anfallende Kosten werden nicht berücksichtigt.

Die Projektbetreuer werden in der zweiten Hälfte des Monats Januar 2011 über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

Vorgesehen ist, dass die Finanzhilfeempfänger im Februar 2011 die Finanzhilfevereinbarungen zur Unterzeichnung erhalten.

6. FÖRDERKRITERIEN

Nur Anträge, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, werden als förderfähig betrachtet und einer Bewertung unterzogen.

Berücksichtigt werden ausschließlich vollständige und unterzeichnete (mit Originalunterschriften versehene) Anträge auf dem offiziellen Antragsformular (siehe Anhang I), die innerhalb der in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter Punkt 5 angegebenen Frist eingereicht werden.

Dem Antragsformular sind Nachweise für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie alle anderen Unterlagen beizufügen, die in der Checkliste im Anhang der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt sind (siehe Anhang II).

Die Anträge müssen einen hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Finanzplan enthalten.

Jeder Antragsteller kann an nur einem Projekt teilnehmen.

Antragsteller müssen einen Nachweis über die Partnerschaft in Form der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten (mit Originalunterschriften versehenen) Vorabklärung der Partnerorganisationen (siehe Teil VI von Anhang I) vorlegen, um den reibungslosen Ablauf des Projekts zu gewährleisten.

Förderfähig sind nur Anträge, die von Organisationen eingereicht werden, welche die in Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Antragsteller für ein Projekt müssen rechtsfähig sein und bezogen auf das Datum der Einreichung des Antrags vor mindestens einem Jahr in einem EU-Mitgliedstaat rechtskräftig gegründet worden sein.

7. RECHTSTRÄGER

Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen dieser Aufforderung ist, dass die Kommission die Dokumente akzeptiert, die die Rechtsstellung des Antragstellers belegen.

Die Antragsteller müssen die folgenden Unterlagen zum Nachweis ihres rechtlichen Bestehens vorlegen:

- das vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation ordnungsgemäß unterzeichnete Formular „Rechtsträger“³
- einen Auszug aus dem öffentlichen Amtsblatt bzw. einem entsprechenden Register sowie, wenn die betreffende juristische Person mehrwertsteuerpflichtig ist, ein Dokument, aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der Mehrwertsteuernummer identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich)
- die Satzung (Statuten der Einrichtung)

Alle anderen Bedingungen in Punkt 15 dieser Aufforderung müssen ebenfalls erfüllt sein.

8. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Antragsteller müssen bestätigen, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der zuletzt geänderten Fassung] dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf sie zutrifft.

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Projektdurchführung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung [Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der zuletzt geänderten Fassung] betroffen sind.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

³ Das Formular kann auf folgender Website der Kommission abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/budget/info_contract/legal_entities_de.htm

- b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Finanzhilfe verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) eines der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlusskriterien erfüllen und über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren von den Aufträgen und Finanzhilfen aus dem Haushalt der Europäischen Union ausgeschlossen sind.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegenüber Antragstellern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben muss der Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002] unterzeichnen.

9. AUSWAHLKRITERIEN

Anhand der Auswahlkriterien wird die Fähigkeit der Antragsteller, das Projekt vollständig durchzuführen, beurteilt.

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, die zur vollständigen Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlich sind. Sie müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an seiner Finanzierung beteiligen können.

Zum Nachweis ihrer Existenz als juristische Person sowie ihrer finanziellen und operativen Fähigkeit, die vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen, müssen die Antragsteller eine ausgefüllte und unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen.

9.1. Fachliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller für die gesamte Partnerschaft Folgendes anführen:

- eine Liste der im betreffenden Bereich durchgeführten Projekte (im entsprechenden Teil des Antragsformulars);
- die Lebensläufe der wesentlichen Projektbeteiligten mit lückenloser Aufführung der sachbezogenen Berufserfahrung.

9.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Für die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen vorlegen:

- vom Projektbetreuer ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank bestätigtes Formular „Finanzangaben“⁴ (Originalunterschriften erforderlich); Hinweis: Eine Bestätigung durch die Bank ist nicht notwendig, wenn dem Formular „Finanzangaben“ ein aktueller Kontoauszug in Kopie beiliegt.
- Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres
- den Finanzplan für das Jahr 2010

Kommt die Kommission aufgrund der vorgelegten Dokumente zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht ausreicht, kann sie:

- den Antrag ablehnen;
- zusätzliche Informationen anfordern;
- eine Finanzhilfe ohne Vorfinanzierung anbieten und eine Anzahlung auf Grundlage der bereits angefallenen Kosten leisten.

10. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Anträge, die die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, werden anhand der Gewährungskriterien durch einen Bewertungsausschuss bewertet.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird zwar von der Kommission veröffentlicht und verwaltet, jedoch erfolgt die Bewertung der Projekte in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Koordinierungsstellen. Zu diesem Zweck sendet die Kommission eine Kopie aller Anträge von Organisationen aus einem Mitgliedstaat zur Bewertung an die zuständige nationale Koordinierungsstelle (auf CD/DVD). Die Bewertung der Projekte durch die nationalen Koordinierungsstellen hat rein beratende Funktion und ist für die Kommission nicht verbindlich. Die Kommission wird in ihrer endgültigen Entscheidung auch die ausgewogene geografische Verteilung der ausgewählten Projekte berücksichtigen.

Wie in Abschnitt 2.1 erwähnt, kann es sich bei der nationalen Koordinierungsstelle unter Umständen um eine NRO handeln. Diese Stellen können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Finanzhilfe beantragen.

Allerdings dürfen diese Organisationen in solchen Fällen nicht an dem in Abschnitt 10 dieser Aufforderung beschriebenen Bewertungsverfahren teilnehmen.

10.1. Qualitative Kriterien

Im Bewertungsverfahren werden für die qualitativen Kriterien 80 % der Gesamtpunkte vergeben.

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Relevanz des Projekts im Hinblick auf die allgemeinen Ziele des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit.
2. Relevanz des Projekts im Hinblick auf die spezifischen Ziele und die Hauptthemen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.
3. Qualität des Arbeitsprogramms im Hinblick auf Inhalt und Methodik, Klarheit und Kohärenz.
4. Multiplikatoreffekt des Projekts und insbesondere seine Nachhaltigkeit und dauerhafte Wirkung.

⁴ Das Formular ist für das Land auszufüllen, in dem die Bank ihren Sitz hat, selbst wenn sich der Geschäftssitz der Antrag stellenden Organisation in einem anderen Land befindet. Das Formular „Finanzangaben“ kann auf folgender Website der Kommission abgerufen werden: http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_de.htm

5. Qualität der Partnerschaft und insbesondere eine klare Aufgabenstellung, Diversität der Profile der Antragsteller, Beschreibung der effektiven Rolle der Antragsteller im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die Erfahrung und Motivation der Antragsteller, das Projekt zu realisieren.
6. Aktive Einbindung von Menschen in das Projekt.
7. Außenwirkung des Projekts infolge der Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse.
8. Übereinstimmung des Finanzplans mit den im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten.

Jedes dieser qualitativen Kriterien wird bei der Bewertung gleich gewichtet (maximal 10 Punkte).

Zudem werden Projekte, die für Kriterium 2 nicht mindestens sieben von zehn Punkten erreicht haben, bei der Vergabe nicht weiter berücksichtigt.

10.2. Quantitative Kriterien

Im Bewertungsverfahren werden für die quantitativen Kriterien 20 % der Gesamtpunkte vergeben.

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

1. Die Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen.
2. Die erwartete Anzahl der am Projekt mitwirkenden Teilnehmer und Personen, auf die die Aktivitäten indirekt abzielen.

Jedes dieser quantitativen Kriterien wird bei der Bewertung gleich gewichtet (maximal 10 Punkte).

Da die Kommission maximal 54 Projekte (ein bis zwei pro Mitgliedstaat) zu finanzieren beabsichtigt, wird für Vorschläge bezüglich eines Mitgliedstaates auf Grundlage der erreichten Punktzahlen eine Rangfolge ermittelt; den Zuschlag für die Finanzierung erhält der Vorschlag bzw. erhalten die Vorschläge mit der höchsten Punktzahl in dem betreffenden Mitgliedstaat.

11. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die Finanzhilfe der Europäischen Union ist gedacht als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten, die ohne die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union nicht durchgeführt werden könnten, und beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzt die finanziellen Eigenbeiträge des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Beihilfen, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.

Mit der Bewilligung eines Antrags verpflichtet sich die Kommission nicht, eine finanzielle Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe zu gewähren. Die Gewährung einer Finanzhilfe ist nicht mit einem Anspruch für nachfolgende Jahre verbunden.

Der gewährte Betrag darf nicht über dem beantragten Betrag liegen.

Die Finanzhilfeanträge müssen einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Kosten in Euro anzugeben sind.

Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die zum Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁵, Reihe C, veröffentlicht wurden.

Der dem Antrag beigelegte projektbezogene Finanzplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommenden Kosten klar ausweisen.

Der Antragsteller muss die Quelle und den Betrag aller sonstigen Finanzierungen angeben, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dasselbe Projekt oder andere Projekte und im Rahmen seiner laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt. Ferner muss er die Beträge der Kofinanzierungen nachweisen, die entweder aus eigenen Mitteln oder in Form von Finanztransfers seitens Dritter oder aber als Sachleistungen beigebracht werden.

Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Finanzhilfebetrags.

Die Kommission bietet den Antragstellern die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist Formfehler zu beheben.

Die ausgewählten Anträge werden einer finanziellen Analyse unterzogen, in deren Verlauf die Kommission bei den Projektverantwortlichen ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten verlangen kann.

11.1. Zahlungsmodalitäten

Bei endgültiger Genehmigung des Antrags durch die Kommission wird zwischen der Kommission und den Empfängern eine Finanzhilfevereinbarung geschlossen, die auf Euro lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Das Original der Finanzhilfevereinbarung ist binnen 5 Tagen zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden. Die Kommission unterzeichnet als letzte Partei.

Auf dem vom Projektbetreuer angegebenen Konto bzw. Unterkonto müssen die von der Kommission überwiesenen Mittel und ggf. Zinsen klar ausgewiesen sein. Erzeugen die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, zieht die Kommission diese Zinsen oder Erträge ein, sofern sie aus der Vorauszahlung eines 50.000 EUR übersteigenden Betrags durch die Kommission resultieren.

Wenn nicht anders angegeben, steht der Begriff „Vereinbarung“ in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowohl für Finanzierungsvereinbarungen als auch für Finanzierungsbeschlüsse.

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet worden ist, wird an den Projektbetreuer eine Vorauszahlung von 70 % geleistet, sofern alle ggf. erforderlichen Sicherheiten vorliegen. Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Nach Auswertung des Schlussberichts legt die Kommission die Höhe des an den Projektbetreuer auszuzahlenden Restbetrags fest. Liegen die tatsächlich von der Organisation während des Projekts verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, berechnet die Kommission ihren Finanzierungsanteil nach den tatsächlich verauslagten Beträgen; der Projektbetreuer muss dann

⁵ Das Amtsblatt kann online unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

gegebenenfalls im Rahmen der Vorauszahlungen von der Kommission bereits überwiesene überschüssige Mittel zurückerstatten.

11.2. Doppelfinanzierung

Die geförderten Projekte dürfen keine sonstige Finanzierung von der Europäischen Union für die gleiche Aktivität erhalten.

Aus diesem Grund ist auf dem Antragsformular die Angabe jeglicher anderer Finanzhilfeanträge, die innerhalb desselben Jahres bei einer der europäischen Institutionen gestellt wurden bzw. noch gestellt werden sollen, sowie des betreffenden EU-Programms und des Betrags verpflichtend. Daher werden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass Organisationen, die bereits einen Betriebskostenzuschuss erhalten, für die indirekten Kosten aus im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanzierten Projekten keine Finanzhilfe mehr gewährt werden kann.

11.3. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind den Finanzhilfeempfängern tatsächlich entstandene Kosten, die

- a) während der Durchführung der Maßnahme anfallen (ausgenommen sind Aufwendungen für Abschlussberichte und Nachweise der Wirtschaftsprüfung);
- b) im vorläufigen Gesamtbudget der Maßnahme vorgesehen sind;
- c) notwendig für die Durchführung der Maßnahme sind, für die Finanzhilfe bezogen wird;
- d) identifizierbar, überprüfbar und in den Büchern der Empfänger gemäß den Buchhaltungspraktiken der Empfänger und gemäß den in den Ländern geltenden Buchführungsregeln, in denen die Empfänger ihren Sitz haben, verbucht sind;
- e) die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften erfüllen;
- f) angemessen und gerechtfertigt sind und dem Erfordernis der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich Sparsamkeit und Effizienz, entsprechen.

Die von den Empfängern vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

Förderfähige direkte Kosten:

Die förderfähigen direkten Kosten des Projekts sind Kosten, die unter Beachtung der im vorstehenden Abschnitt genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit als ureigene Kosten aus dem Projekt identifiziert werden können, die in direktem Zusammenhang mit dessen Durchführung stehen und unmittelbar zuzuordnen sind. Es können insbesondere die nachstehend aufgeführten direkten Kosten geltend gemacht werden, sofern sie den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen:

– Aufwendungen für das für das Projekt abgestellte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik der Empfänger überschreiten.

Die Personalkosten für staatliche Bedienstete der Antragsteller sind (außer beim Projektbetreuer) förderfähig, sofern sie an Kosten für Aktivitäten gebunden sind, die anderweitig nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden würden.

Die Personalkosten dürfen höchstens 30 % der förderfähigen Gesamtkosten ausmachen, die in dem von den Antragstellern vorgelegten Entwurf des Finanzplans vorgesehen sind.

Bei diesen Kosten muss es sich unbedingt um tatsächliche den Empfängern entstandene Kosten handeln. Die Personalkosten anderer Organisationen sind nur dann förderfähig, wenn sie unmittelbar von den Empfängern gezahlt oder erstattet werden.

- Reise- und Aufenthaltskosten für das am Projekt beteiligte Personal (etwa für Sitzungen, Konferenzen usw.), sofern diese Kosten die jährlich von der Europäischen Kommission festgelegten Sätze nicht überschreiten (die Tagegelder sind Anhang III zu entnehmen).
- Kosten für Ausrüstungsgegenstände (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Ausrüstungsgegenstände gemäß den für den Empfänger und solche Güter geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der der Laufzeit des Projekts sowie der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Kommission;
- Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für das Projekt eingesetzt werden;
- Veranstaltungskosten, z. B. Kosten für Räumlichkeiten, Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen, sofern diese den Gepflogenheiten der Empfänger in Bezug auf die Organisation und den Ablauf von Veranstaltungen entsprechen;
- Kosten aus sonstigen Aufträgen, die die Empfänger für die Zwecke der Durchführung des Projekts vergeben, soweit die Bedingungen unter Punkt 12 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie der Finanzhilfvereinbarung eingehalten werden;
- Kosten, die sich unmittelbar aus Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ergeben (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung des Projekts, Audits, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten):

– Indirekte Kosten sind in Höhe eines auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten des Projekts begrenzten Pauschalbetrags förderfähig; es handelt sich um die allgemeinen Verwaltungskosten der Empfänger, die als projektbezogen betrachtet werden können.

Die indirekten Kosten dürfen keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Rubrik des Finanzplans verbucht sind.

Falls die Empfänger bereits anderweitig einen Betriebskostenzuschuss der Europäischen Union erhalten, sind die indirekten Kosten nicht förderfähig.

11.4. Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kosten für eingesetztes Kapital
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten
- Rückstellungen für Verluste oder eventuelle spätere Verbindlichkeiten
- sonstige Zinsaufwendungen
- zweifelhafte Forderungen
- Wechselkursverluste
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die Empfänger weisen nach, dass sie ihnen gemäß der geltenden Rechtsordnung ihres Landes nicht erstattet wird

- Kosten, die im Zusammenhang mit einem anderen Projekt oder Arbeitsprogramm, das eine Finanzhilfe der Europäischen Union erhält, angegeben und gefördert werden
- unverhältnismäßig hohe oder unangemessene Ausgaben
- Ausgaben in Verbindung mit Reisen in Länder bzw. aus Ländern, die nicht am Projekt teilnehmen, es sei denn, diese Reisen wurden vorher ausdrücklich von der Kommission genehmigt

Sachleistungen sind keine förderfähigen Kosten.

12. UNTERVERGABE UND AUFTRAGSVERGABE

Erfordert die Durchführung des Projekts eine Untervergabe oder Auftragsvergabe⁶, so holen die Empfänger konkurrenzfähige Angebote von potenziellen Auftragnehmern ein und erteilen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

13. VERÖFFENTLICHUNG

Alle innerhalb eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des auf den Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, folgenden Jahres auf der Website der EU-Institutionen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Kommission veröffentlicht mit Zustimmung der Finanzhilfeempfänger folgende Informationen (soweit dies nicht die Sicherheit der Finanzhilfeempfänger gefährdet oder ihre Geschäftsinteressen beeinträchtigt):

- Name und Anschrift der Finanzhilfeempfänger
- Gegenstand der Finanzhilfe
- gewährter Betrag und Finanzierungssatz

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder im Zusammenhang mit Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen.

Ferner sind die Empfänger gehalten, in allen im Rahmen des kofinanzierten Projekts erstellten Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Hierzu sind das Logo des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 und die europäische Flagge zu verwenden, die von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann der Finanzhilfebetrag gekürzt werden.

⁶Aufträge im Wert von bis zu 60.000 EUR können im Verhandlungsverfahren mit wenigstens fünf Bewerbern vergeben werden. Aufträge im Wert unter 25 000 EUR können im Verhandlungsverfahren mit wenigstens drei Kandidaten vergeben werden. Der Empfänger ist verpflichtet, das durchgeführte Vergabeverfahren klar zu dokumentieren und diese Unterlagen für eine eventuelle Rechnungsprüfung aufzubewahren. Bei Aufträgen im Wert von bis zu 5.000 EUR ist ein einziges Angebot ausreichend [vgl. Artikel 120 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 184 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission].

14. DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung und der Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die Kommission. Sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Europäischen Union Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden.

Die im Antragsformular abgefragten Informationen sind für die Beurteilung des Antrags auf Finanzhilfe erforderlich.

Auf schriftliches Ersuchen hin kann der Antragsteller Einsicht in die personenbezogenen Daten erhalten; er hat das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an die Kommission zu richten. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Assistentin bzw. den Assistenten des Generaldirektors, Generaldirektion Kommunikation. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Antragsteller jederzeit Einspruch beim Europäischen Datenschutzbeauftragten erheben.

15. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

15.1. Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird auf der Website für das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit unter der Adresse

www.EYVolunteering.eu

sowie auf der Bürgerschafts-Website auf Europa.eu unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus840_en.htm

15.2. Antragsformular

Der Finanzhilfefantrag ist auf dem speziell hierfür vorgesehenen Antragsformular (siehe Anhang I) in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass handschriftliche Anträge nicht berücksichtigt werden.

Antragsformulare können auf folgenden Websites abgerufen werden:

www.EYVolunteering.eu

http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus840_en.htm

Sie können auch schriftlich unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit
Zu Händen von Frau Sophie Beernaerts
Referatsleiterin Bürgerschaftspolitik
Madou 5/26

1049 Brüssel
Belgien

15.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf dem hierfür vorgesehenen, vollständig (maschinenschriftlich) ausgefüllten und datierten Formular gestellt werden und mit der Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Antrag stellenden Organisationen eingereicht werden.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die einen ausgeglichenen Finanzplan (Einnahmen/Ausgaben) aufweisen und in **dreifacher** Ausfertigung (zwei Ausfertigungen auf Papier, nicht gebunden, eine davon deutlich als „Original“ gekennzeichnet, und eine dritte Ausfertigung auf CD oder DVD) eingereicht werden.

Per Telefax oder direkt per E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge müssen bis spätestens 12. November 2010 eingereicht werden:

– entweder per Post, wobei das Datum des Poststempels gilt, an folgende Adresse:

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit
Zu Händen von Frau Sophie Beernaerts
Referatsleiterin Bürgerschaftspolitik
Madou 5/26
1049 Brüssel
Belgien

– oder über einen privaten Kurierdienst, wobei als Versandnachweis das Datum des vom Kurierdienst ausgestellten Einlieferungsscheins gilt,

– oder persönlich, wobei als Nachweis der Abgabe die Empfangsbescheinigung mit Datum und Unterschrift des Beamten der zentralen Poststelle der Kommission, der die Unterlagen entgegengenommen hat, gilt, unter folgender Adresse:

Haupteingang des Gebäudes
der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission
Avenue du Bourget 1
1140 Brüssel (Evere)
Belgien

Die Poststelle ist montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet; samstags, sonntags und an arbeitsfreien Tagen der Kommission ist sie geschlossen.

15.4. Ansprechpartner

Wenn Sie weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte schriftlich an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit
Zu Händen von Frau Sophie Beernaerts
Referatsleiterin Bürgerschaftspolitik
Madou 5/26
1049 Brüssel
Belgien
E-Mail: COMM-CFP-EYV2011@ec.europa.eu